

Direktion für Bildung und Kultur
Baarerstrasse 21
6300 Zug

elektronisch (im Word-Format) an info.amh@zg.ch

Zug, 10. Juni 2015

**Entlastungsprogramm 2015 bis 2019:
Umsetzung der Massnahme 3.16b betreffend stärkere Steuerung/ Selektion bei den
Übertrittsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bildungsdirektor
Lieber Stephan

Der LVZ bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und legt hiermit gerne seine Standpunkte dar. Der zeitliche Rahmen der Vernehmlassung ist sehr knapp bemessen und kurz vor Schuljahresende eine zusätzliche Belastung. Hinzu kommt, dass der Inhalt bereits ab dem kommenden Schuljahr eingeführt werden soll.

Der LVZ nimmt zu folgenden Punkten Stellung:

1. Reglementarische Fixierung eines Orientierungswerts

1.1 § 27f

Wir finden es nicht in Ordnung, dass der Weg ans Langzeit-Gymnasium aus finanzpolitischen Aspekten erschwert werden soll. Änderungen an den Schulen müssen sich generell an pädagogischen Kriterien orientieren. Anpassungen aus rein finanziellen Gründen lehnt der LVZ entschieden ab. Der LVZ fordert, dass auch die Bevölkerung (die Eltern der Schülerinnen und Schüler) über diese finanzpolitisch motivierte Änderung orientiert wird!

Gegen einen Orientierungswert der Erfahrungsnote von 5,2 hat der LVZ grundsätzlich nichts einzuwenden. Wichtig erscheint, dass aber auch weiterhin die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenz der SuS beachtet werden, wie auch der mutmassliche Verlauf der Entwicklung.

Der LVZ geht davon aus, dass SuS mit dem Schnitt 5.2 und höher auch bei einer schlechten Selbst- und Lernkompetenz in die kantonale Mittelschule überwiesen werden müssten. Da den Erfahrungsnoten von den Eltern und Erziehungsberechtigten grössere Bedeutung zugemessen wird als den überfachlichen Kompetenzen. Durch den Wegfall des Notenschnittes für den Übertritt, glauben viele Eltern, dass der Orientierungswert nicht mehr massgebend sei und SuS mit einem Noten-

schnitt von einer 5 und weniger mit einer guten Lernkompetenz im Kurzzeitgymnasium bestehen könnten.

2. Reglementarische Fixierung von verpflichtenden/ flächendeckenden Vergleichstests

2.1 § 4

Der LVZ lehnt jede Art von möglichem Ranking ab, obligatorische Vergleichstests führen automatisch zu einem Ranking. Der LVZ erkennt keinen Mehrwert in diesen Tests. Auch ist die Befürchtung gross, dass die Lehrpersonen „teaching to the test“ betreiben.

Die heutige Praxis auf der Primarstufe, welche die Vergleichstests als Hilfestellung für die Lehrpersonen verstehen, hat sich bewährt und wird von den Primarlehrpersonen sehr geschätzt.

§ 30b

Auf der Sekundarstufe stehen bisher keine Vergleichstests zu Verfügung. Der LVZ lehnt auf der OS die Vergleichstests ab, da der Mehrwert für die Schule nicht erkennbar ist.

Auf der Primarstufe müssen in der 6. Klasse alle Schülerinnen und Schüler einer Schulart zugewiesen werden. Auf der Sekundarstufe absolviert der grösste Teil der Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit eine Lehre. Dennoch müssten alle SuS der Sekundarklassen diese Vergleichstests in der 2. und 3. Sekundarklasse absolvieren.

Am Ende der 2. Oberstufe finden zudem die Stellwerttests statt. Durch zusätzliche Vergleichstests entsteht eine unnötige Belastung für Jugendliche und Lehrpersonen. Die Lehrpersonen werden durch den Korrekturaufwand unnötig zeitlich in Anspruch genommen. Auch ist die Gefahr von „teaching to the test“ gross.

Eine Steigerung der Schulqualität ist durch gehäufte Tests nicht auszumachen. Durch häufiges Wägen werden Gegenstände auch nicht schwerer.

Bei beiden Paragraphen ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass standardisierte Leistungstests zu einer Entmündigung der Lehrpersonen führen, da die Notengebung und die Professionalität in Frage gestellt werden.

Der LVZ lehnt eine Einführung von Vergleichstests auf der Oberstufe entschieden ab. Ein Nutzen und auch ein Sparpotential sind nicht ersichtlich.

3. Einholen der Noten 2. Sem. 5. Klasse und 1. Sem. 6. Klasse derjeniger Schüler/innen, welche dem Langzeitgymnasium zugewiesen worden sind

Gegen das Einholen der Noten hat der LVZ nichts einzuwenden, solange sie nicht für ein Ranking unter den gemeindlichen Schulen verwendet werden.

LVZ Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und erwarten, dass Sie diese gebührend berücksichtigen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Kurth-Weimer', written in a cursive style.

Barbara Kurth-Weimer
Präsidentin